

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die wir im Rahmen gegenwärtiger oder künftiger Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbringen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir Kenntnis davon haben, dass der Auftraggeber abweichende oder unserem AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen nutzt.
- 1.3 Mit Beginn der von uns zu erbringenden Leistungen gelten unsere AGB als Vertragsbestandteil. Bei Erhalt der AGB bei einem früheren oder künftigen Auftrag gelten die AGB für unsere künftigen Geschäftsbedingungen, auch bei denen nicht ausdrücklich auf unsere AGB Bezug genommen wird.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Dies gilt auch für Angebote in Prospekten, Katalogen, Mailings oder ähnlichen Werbematerialien.
- 2.2 Vom Auftraggeber erteilte Aufträge stellen verbindliche Angebote dar. Wir können diese Aufträge – gleich, ob sie uns mündlich oder schriftlich erteilt werden – innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen, und zwar entweder schriftlich oder dadurch, dass wir die in Angebot/Auftrag gegebene Leistungen erbringen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Wir erbringen die Reinigungsleistungen auf Basis der AGB und einem gesonderten Angebot / Auftragsbestätigung, sowie ggf. einem Leistungsverzeichnis.
- 3.2 Wir sind verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht auszuführen. Die Reinigungsleistungen werden grundsätzlich an Werktagen (nicht an Sonntagen oder an Feiertagen) durchgeführt. Abweichungen hiervon bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 3.3 Wir setzen nur fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal ein. Das von uns eingesetzte Personal wird von uns überwacht. Das erforderliche Reinigungsmaterial und Geräte stellen wir.
- 3.4 Wir legen fest, welche Anzahl von Mitarbeitern die auszuführenden Leistungen zu erbringen hat. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Erfüllung unserer Aufgaben zu betrauen. Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen durch bestimmte Arbeitskräfte besteht nicht.

4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Der Vertragsbeginn richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2 Die Vertragsdauer ergibt sich aus der mit uns geschlossenen Vereinbarungen. Werden mit uns regelmäßig wiederkehrende Leistungen vereinbart und besteht keine abgeschlossene Vereinbarung gilt nach einer 3-monatigen Durchführungszeit eine verbindliche Vertragslaufzeit von einem Jahr als vereinbart. Die Vertragslaufzeit verlängert sich
- 4.3 Bestehende Laufzeiten können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sollten die Kündigungsfristen nicht eingehalten werden, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Die Möglichkeit jeder Partei zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt uns das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser und den elektrischen Strom, ebenso für die Organisation und Unterbringung der Reinigungsmittel/-geräte die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2 Der Auftraggeber verschafft unseren Mitarbeitern freien Zugang zu den zu reinigenden Räumen. Er trifft die notwendigen organisatorischen und ggf. baulichen Maßnahmen, um uns in die Lage zu versetzen, unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu zählt auch die Sicherstellung des Zugangs unserer Mitarbeiter zum Reinigungsobjekt und das Verschließen des Reinigungsobjekts nach Beendigung unserer jeweiligen Tätigkeit.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Die Mitarbeiter von der KaRa Group sind verpflichtet, jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, Betriebs- und Arztgeheimnisses führen könnte, zu unterlassen. Bei Verstößen dieser Art hat der Auftraggeber das Recht zu verlangen, dass eine Arbeitskraft an einer bestimmten Arbeitsstelle nicht mehr eingesetzt wird.
- 6.2 Aufenthaltsräume und Materialräume werden von der KaRa Group sorgsam und sorgfältig behandelt.

7. Vergütung, Zahlungen

- 7.1 Unsere Vergütung ergibt sich aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung durch die beidseitige Willenserklärung in Form von einem schriftlichen Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer in Ausnahmefällen mündlichen Abmachung. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 7.2 Wir sind berechtigt, im Fall der Erhöhung der Löhne / Gehälter unserer Mitarbeiter oder im Fall einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Kostensteigerung (oder Kostensenkung) oder im Fall einer Erhöhung / Senkung der Kosten für Material oder Technik die Preise gegen entsprechenden Nachweis den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 7.3 Leistungen, die wir auf Wunsch des Auftraggebers an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchführen, werden mit den in den geltenden Tarifregelungen festgeschriebenen Aufschlägen berechnet. Vereinbarte Sonderleistungen bzw. zusätzliche Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Leistungen innerhalb von 7 Tagen (gerechnet ab dem jeweiligen Rechnungsdatum) ohne Abzug zu vergüten. Längere Zahlungsziele und Skontoabzüge sind nur gültig, wenn dies mit uns individuell vereinbart ist.
- 7.5 Gerät der Auftraggeber in Verzug, dürfen wir ihm für etwaige Mahnungen pauschal EUR 5,00 in Rechnung stellen; ferner sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 7.6 Werden uns Umstände bekannt, auf Grund derer wir davon ausgehen können, dass unsere vertraglichen Ansprüche auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, werden alle unsere bestehenden Forderungen sofort fällig. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen unsere Leistungen einzustellen.
- 7.7 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

8. Frist für die von uns zu erbringenden Leistungen

- 8.1 Nur ausdrücklich mit uns vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine sind für uns verbindlich. Maßgebend sind unsere schriftlichen Vereinbarungen. Akzeptieren wir nachträglich Änderungen des Leistungsumfangs, verschieben sich vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 8.2 Der Auftraggeber kann uns zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Leistungstermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist unsere Leistung zu erbringen.
- 8.3 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

9. Abnahme, Mängel

- 9.1 Bei einmaligen Leistungen erfolgt die Abnahme sofort bzw. spätestens am Folgetag nach Fertigstellung. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Werkleistung als abgenommen.
- 9.2 Wiederkehrende Leistungen gelten als auftragsgemäß und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich (spätestens bei Ingebrauchnahme) schriftliche begründete Einwendungen erhebt. Hierbei müssen Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau beschrieben werden.
- 9.3 Die Beschaffenheit der von uns geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Informationen in Mustern, Prospekten oder sonstigem Werbematerial sind unverbindlich und stellen insbesondere keine Garantien i.S.d. § 443 BGB dar; sie dienen vielmehr lediglich in allgemeiner Form der Beschreibung unserer Leistungen und sollen lediglich eine Vorstellung über unsere Leistungen vermitteln.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Etwaige Mängel unserer Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder (fern-) mündlich zu rügen. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur nochmaligen Vertragsleistung berechtigt.
- 10.2 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend zu machen.
- 10.3 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei Verschleiß oder bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer (z. B. chemischer oder elektrischer) Einflüsse entstehen, sowie höherer Gewalt auf die wir nicht Einfluss nehmen können.
- 10.4 Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, handelt es sich dabei um unentgeltliche Nebenleistungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind und aus denen der Auftraggeber keine Ansprüche herleiten kann, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt.

11. Schadensersatz

- 11.1 Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Fällt uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last, haften wir uneingeschränkt.
- 11.3 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir, soweit wir vertragliche Pflichten verletzen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Dabei ist unsere Haftung allerdings auf denjenigen Schaden beschränkt, der typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar ist. Dabei haften wir nicht für unvorhersehbare mittelbare Folgeschäden.

12. Abtretung

- 12.1 Wir können unsere Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber an dritte Personen abtreten.
- 12.2 Rechte des Auftraggebers aus der mit uns bestehenden Vertragsbeziehung sind – mit Ausnahme von Geldforderungen – nicht abtretbar oder sonst übertragbar.

13. Abwerbung

- 13.1 Es ist dem Auftraggeber untersagt, während der Dauer der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Personal unseres Hauses abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber uns eine Vertragsstrafe i.H.v. drei Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

14. Datenspeicherung

- 14.1 Es werden geschäftsnotwendige Daten im Rahmen der aktuell geltenden Vorschriften gespeichert und verwaltet.

15. Schriftform

- 15.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB oder der mit uns geschlossenen Verträge bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Für unsere Leistungen gilt der in unserem Angebot bzw. separaten Auftragsbestätigung angegebene Ort als Erfüllungsort.
- 16.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Ulm der Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.3 Ergänzend zu diesen AGB und zum Inhalt etwaiger Verträge gilt ausschließlich das für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Recht.

17. Teilnichtigkeit

- 17.1 Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Klausel möglichst nahekommt. Gleiches gilt entsprechend, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollte.

18. Privatkunden

- 18.1 Die vorstehenden AGB gelten für Privatkunden nur insoweit, als dies gesetzlich zulässig ist.